



GEMEINDE REIDEN

SRR 711

Strassenreglement der Gemeinde Reiden

vom 26. Juni 2012

Stand 1. März 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)
- Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)
- Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)
- Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

III. Bau und Unterhalt

- Art. 8 Begriffe (§§ 34 Abs. 1 und § 79 StrG)
- Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)
- Art. 10 Ausbaustandard
- Art. 11 Beleuchtung
- Art. 12 Werkleitungen und Schächte
- Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)
- Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)
- Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)
- Art. 19 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)
- Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

- Art. 21 Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)
- Art. 22 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)
- Art. 23 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)
- Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)
- Art. 26 Abstände von Pflanzen, Einfriedungen und Mauern
- Art. 27 Lichtraumprofil

Art. 28 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

Art. 29 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Ausnahmen

Art. 31 Hängige Verfahren

Art. 32 Aufhebung von Vorschriften

Art. 33 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Reiden erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich und Inhalt*

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 *Zweck*

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 *Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)*

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 *Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)*

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle erteilt. Der Gemeinderat kann eine Verordnung erlassen.¹

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle erteilt. Der Gemeinderat kann eine Verordnung erlassen.²

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 *Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)*

¹ In der Gemeinde Reiden bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Nationalstrassen,
- b. Kantonsstrassen,
- c. Gemeindestrassen,
- d. Güterstrassen,
- e. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

² Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

Art. 6 *Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)*

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 *Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)*

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 8 *Begriffe (§§ 34 Abs. 1 und § 79 StrG)*

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

Art. 9 *Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)*

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 10 *Ausbaustandard*

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 *Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12 *Werkleitungen und Schächte*

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13 *Verkehrsberuhigungsmassnahmen*

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 14 *Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)*

¹ Die zuständige Stelle bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.³

² Die zuständige Stelle kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.⁴

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 15 *Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)*

Die zuständige Stelle kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.⁵

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 16 *Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)*

¹ Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau und die Erneuerung von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- Gemeindestrassen 1. Klasse: kein Beitrag
- Gemeindestrassen 2. Klasse: 30 bis 50 %
- Gemeindestrassen 3. Klasse: 60 bis 80 %

² Bestehen erhebliche öffentliche Interessen, kann der Gemeinderat im Einzelfall die Beteiligung der Grundeigentümer reduzieren oder darauf verzichten.

³ Sind die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen, sind sie dem Bauherrn aufzuerlegen.

⁴ Die Gemeinde trägt die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.

³ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

⁴ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

⁵ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

Art. 17 *Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)*

¹ Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen:

- a. von 15 bis 30 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. von 10 bis 25 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. von 5 bis 10 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Trägerschaften, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Trägerschaften und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

⁴ Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens 2 Monate nach Bauabnahme einzureichen.

Art. 18 *Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)*

¹ Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 50 % an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen 1. Klasse bis 3. Klasse.

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch, in Form eines Budgets, hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Mai des laufenden Jahres einzureichen.

³ Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

Art. 19 *Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)*

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 20 *Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge bis 15 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für den Winterdienst (sofern sich die Privatstrassen in winterdiensttauglichem Zustand befinden) und die Reinigung der Privatstrassen. Der übrige betriebliche Unterhalt von Privatstrassen geht zu Lasten der interessierten Grundeigentümer.

³ Der Ausbaustandard der Privatstrassen hat sich nach den Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu richten. Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die Gemeinde nach vorgängiger Androhung und Ansetzung einer angemessenen Frist Instandstellungsarbeiten auf Kosten der interessierten Grundeigentümer ausführen lassen.

⁴ Die Verfahrensbestimmungen der Artikel 17 und 18 sind sinngemäss anwendbar.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 21 *Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)*

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | |
|---|---|
| a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.- bis 100.- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-, |
| c. Kehrrichtcontainer | Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr, |
| d. Schaukästen | Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr, |
| e. Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, je nach Lage
Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m ² 25 Prozent des Ansatzes pro m ² und Jahr. | Fr. 20.- bis 80.- pro m ² und Jahr, |
| f. Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr, |
| g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen | 2 - 5 Prozent der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer, |
| h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.- pro m ² und Tag. |

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Für die vorübergehende bzw. dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen durch Bauinstallationen, Informations- und Reklametafeln, Schaukästen, Trottoirwirtschaften, Verkaufsstände, Veranstaltungen kann die zuständige Stelle eine Gebühr erheben. Die Höhe der Gebühren sind in einem separaten Gebührentarif geregelt. Der Gemeinderat legt den Gebührentarif in einer Verordnung fest.⁶

Art. 22 *Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)*

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
- in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,

⁶ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

Art. 23 *Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)*

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 24 *Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)*

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a. zu Gemeindestrassen 5 m
- b. zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m

² Die zuständige Stelle bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 StrG erfüllt sind.⁷

Art. 25 *Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:⁸

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 26 *Abstände von Pflanzen, Einfriedungen und Mauern*

¹ Die Abstände von Pflanzen richten sich nach § 86 StrG.

² Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

³ Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.⁹

⁷ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

⁸ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

⁹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

Art. 27 *Lichtraumprofil*

¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

- a. lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
- b. lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche

³ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.¹⁰

Art. 28 *Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)*

¹ Die zuständige Stelle kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG (vgl. auch Skizzen des Baudepartementes zur Erläuterung des Strassengesetzes) nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.¹¹

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der zuständigen Stelle zu veranlassen. In Härtefällen kann die zuständige Stelle dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.¹²

Art. 29 *Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)*

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.¹³

³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 *Ausnahmen*

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 31 *Hängige Verfahren*

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor der zuständigen Stelle hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.¹⁴

¹⁰ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

¹¹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

¹² Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

¹³ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018

Art. 32 *Aufhebung von Vorschriften*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Strassenreglemente von Reiden vom 1. Dezember 2003 und Richenthal vom 24. April 2002 aufgehoben.

Art. 33 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeinderat Reiden

Der Präsident: Die Schreiberin:

Hans Luternauer Margrit Bucher

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012 angenommen.

Es wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1094 vom 16. Oktober 2012 genehmigt.

Die an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 und vom Regierungsrat am 27. Februar 2018 genehmigten Änderungen betreffen die Zuständigkeitsregelung als Folge der Gemeindeorganisation.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018